



HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2023

Kleine Anfrage

Lisa Gnagl (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 19.01.2023

Spezialisierung in der generalistischen Pflegeausbildung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Für die Überwindung des Fachkräftemangels in der Pflege ist ein Maßnahmenbündel erforderlich, das neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Bezahlung auch die Steigerung der Attraktivität der Ausbildung beinhaltet. Mit der Einführung der neuen generalistischen Pflegeausbildung im Jahr 2020 wird die Qualität der Pflegeausbildung auch durch die intensive Begleitung der Pflegeschulen bei der Einführung und Umsetzung dieser neuen Ausbildungsform gesichert. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderem Interesse, wie sich die Zahlen der begonnenen Ausbildungen im Pflegeberuf entwickeln. Zudem wurde im Herbst 2022 erstmals das 3. Ausbildungsjahr mit der jeweiligen Vertiefung oder Spezialisierung in der Kinder- oder Altenkrankenpflege begonnen und damit die Wahl der Schwerpunkte in den Ausbildungen getroffen, die seitens der Bundesländer erfasst wird (§ 62 Pflegeberufgesetz), um ggf. nachzuregeln.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen haben seit dem Jahr 2020 bis heute die dreijährige Ausbildung zur examinierten Pflegefachkraft nach dem neuen Pflegeberufgesetz begonnen? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren angeben.

Nach den vorliegenden Daten der Pflegeausbildungsstatistik (PfleA) haben 3.377 Auszubildende im Jahr 2020 und 3.493 Auszubildende im Jahr 2021 die Ausbildung begonnen. Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Frage 2. Wie stellt sich die prozentuale Zu- oder Abnahme der Ausbildungsbeginnerinnen und -beginner der dreijährigen Ausbildung in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils im Vergleich zu den Vorjahren dar?

Nach den Berechnungen des Hessischen Statistischen Landesamts entspricht der Zuwachs von 2020 auf 2021 insgesamt 3,4 %.

Frage 3. Wie verteilt sich die Gesamtzahl der neuen Auszubildenden der Jahre 2020 und 2021 auf die Ausbildungsorte Krankenhaus, stationäre und ambulante Krankenpflege?

Anfängerinnen und Anfänger im Ausbildungsberuf Pflegefachfrau/Pflegefachmann nach Versorgungsbereichen der praktischen Träger									
Insgesamt am 31.12.		Krankenhaus		Stationäre Pflegeeinrichtung		Ambulante Pflegeeinrichtung		Art des Trägers liegt nicht vor	
2020	3.377	1.769	52,4 %	731	21,6 %	155	4,6 %	722	21,4 %
2021	3.493	1.970	56,4 %	1.081	30,9 %	247	7,1 %	195	5,6 %

Von den 3.377 Anfängerinnen und Anfängern im Jahr 2020 haben 1.769 Auszubildende ihre Ausbildung bei einem Krankenhaus (stationäre Akutpflege 52,4 %), 731 Auszubildende bei einer stationären Altenpflegeeinrichtung (stationäre Langzeitpflege 21,6 %) und 155 Auszubildende bei einem ambulanten Dienst (ambulante Akut/Langzeitpflege 4,6 %) begonnen.

Von den 3.493 Anfängerinnen und Anfängern im Jahr 2021 haben 1.970 Auszubildende ihre Ausbildung bei einem Krankenhaus (stationäre Akutpflege 56,4 %), 1.081 Auszubildende bei einer stationären Altenpflegeeinrichtung (stationäre Langzeitpflege 30,9 %) und 247 Auszubildende bei einem ambulanten Dienst (ambulante Akut/Langzeitpflege 7,1 %) begonnen.

Frage 4. Wie hoch ist die Quote der Ausbildungsabbrüche bei der dreijährigen Ausbildung zur examinierten Pflegefachkraft derzeit und im Vergleich zu den beiden Vorjahren?

Für den Anfängerjahrgang 2020 hat das Hessische Statistische Landesamt bis zum 31. Dezember 2021 eine Vertragslösungsquote von 22 % ermittelt. Für den Anfängerjahrgang 2021 lag die Quote gelöster Verträge bis zum 31. Dezember 2021 bei 8 %. Diese Quoten entsprechen dem jeweiligen Durchschnittswert der Vertragslösungen aller Länder. Die Quote liegt unter den für Bachelorstudiengänge ermittelten durchschnittlichen 30 %.

Frage 5. Wie hoch war die auf Grund von § 62 Pflegeberufegesetz (PflBG) von der zuständigen Stelle des Landes Hessen für das Jahr 2022 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit übermittelte Zahl der in der Ausbildung befindlichen Personen, getrennt nach Wahl des Vertiefungseinsatzes, die Zahl der Personen nach § 59 Absatz 2 PflBG, die das Wahlrecht ausübten, die Zahl der Personen nach § 59 Absatz 3 PflBG, die das Wahlrecht ausübten?

Die Angaben nach § 62 Abs. 2 PflBG sind für den Anfängerjahrgang 2020 erst nach Abschluss der Ausbildung (Prüfungen im Jahr 2023) zum 15. Februar 2024 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln. Die Angaben sind nicht Teil der nach § 22 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zu erfassenden statistischen Merkmale und werden folglich auch im Rahmen der Pflegeausbildungsstatistik (PfleA) nicht veröffentlicht. Die übermittelten Angaben dienen ausschließlich den benannten Bundesministerien zum Zwecke der Evaluierung nach § 62 PflBG und gehen in die Erstellung des Berichts der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag ein.

Frage 6. Wie wird gewährleistet, dass insbesondere auch im ländlichen Raum die Auszubildenden bei der Wahl des Vertiefungseinsatzes aus allen Bereichen der Pflege wählen können?

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass die Wahl nicht aus allen Bereichen getroffen werden kann. Nur wenn der im Ausbildungsvertrag ausgewiesene Vertiefungseinsatz zur Wahl berechtigt, kann das Wahlrecht ausgeübt werden. Für Auszubildenden mit dem Vertiefungsschwerpunkt „stationäre Akutpflege“ besteht kein Wahlrecht.

Sofern im Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung als Vertiefungseinsatz „pädiatrische Versorgung“ aufgeführt ist, besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht dahingehend auszuüben, dass statt des Abschluss „Pflegefachfrau/-mann“ mit Vertiefungseinsatz Pädiatrie der gesonderte Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ gewählt werden kann. Analog können nur Auszubildenden mit einem Vertiefungseinsatz „stationäre Langzeitpflege“ oder „ambulante Pflege mit Ausrichtung auf die Langzeitpflege“ im Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung statt der Fortsetzung ihrer Ausbildung zum „Pflegefachmann/-frau“ den gesonderten Abschluss „Altenpfleger/in“ wählen. Ein Querwechsel (von Pädiatrie zu Langzeitpflege oder umgekehrt) ist nicht möglich.

Wählt sie oder er den gesonderten Abschluss, ändert sich für die Auszubildenden für den weiteren Ablauf der praktischen Ausbildung nichts: Die praktische Ausbildung wird im dritten Ausbildungsjahr auch bei Ausübung des Wahlrechts beim Träger der praktischen Ausbildung fortgesetzt (wie es auch für die Fälle vorgesehen ist, in denen das Wahlrecht nicht ausgeübt wird). Insofern wird lediglich der praktische Ausbildungsvertrag auf den neuen Berufsabschluss umgeschrieben und der praktische Ausbildungsplan gemäß den Vorgaben der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz angepasst. Falls keine ausreichende Klassenstärke für den gesonderten Abschluss erreicht wird, erfolgt die Beschulung dieser Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr binnendifferenziert im bestehenden Kurs. Dies hat auch den Vorteil, dass der Klassenverband nicht gewechselt werden muss und eine wirtschaftliche Darstellbarkeit gegeben ist.

Frage 7. Wie wird gewährleistet, dass insbesondere auch im ländlichen Raum die Auszubildenden die Pflichteinsätze absolvieren können?

Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Pflegeberufegesetz über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können. Teilweise übernehmen diese Koordinierung und

Vermittlung der weiteren praktischen Einsatzplätze die Pflegeschulen im Rahmen ihres Kooperationsnetzwerks oder über die Gründung von Ausbildungsverbänden. Bei Engpässen stehen die Partner des geschlossenen Ausbildungspakts zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung zur Verfügung, um in ihren Sektoren weitere Plätze einzuwerben.

- Frage 8. a) Inwiefern gab es Probleme, um Auszubilden zu ermöglichen, ihre Pflichteinsätze insbesondere in den Bereichen der pädiatrischen Versorgung sowie in der psychiatrischen Versorgung zu absolvieren?
b) Welche Lösungsansätze werden in diesen Fällen angeboten?

Der Bundesgesetzgeber hat die Engpasssituation im Bereich der pädiatrischen und psychiatrischen Einsätze bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erkannt und mit § 5 Abs. 2 PflBG vorgesehen, dass diese Einsätze auch in anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden können. Die Landesregierung hat beruhend auf der Ermächtigung des § 5 Abs. 3 PflBG mit der Pflegeschulenverordnung vom 21. August 2020 (GVBl. S. 546) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die dort unter § 8 Abs. 2 und Abs. 3 benannten Einrichtungen für den psychiatrischen bzw. den pädiatrischen Pflichteinsatz als geeignet klassifiziert. Zusätzlich ist mit der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vorgesehen, die Pflegeschulenverordnung dahingehend anzupassen, dass für den pädiatrischen Pflichteinsatz auch Tageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs ohne weitere Einschränkungen geeignet sind.

- Frage 9. Inwiefern gab es Probleme, um Auszubildenden zu ermöglichen, die Wahl ihres Spezialabschlusses zu absolvieren? Bitte gesondert nach Spezialabschluss angeben.

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Problemanzeigen vor.

Wiesbaden, 8. Februar 2023

Kai Klose